

1 **Karl-Heinz Niedermeyer karl-heinz_niedermeyer@web.de in der Projektgruppe 1 Frieden,**
2 **Konfliktprävention, Abrüstung, Sicherheit**

3
4 **Antrag zur Rüstungsexportpolitik**

Stand: 9.2.2021

5
6 **„Restriktive Rüstungsexportpolitik auf nationaler und europäischer Ebene praktisch**
7 **wirksam umsetzen!“**

8
9 Der Landesparteitag möge beschließen:

10 Der Bundesparteitag möge beschließen:

11
12 Der Landesparteitag/Bundesparteitag begrüßt und teilt die von der Bundestagsfraktion in ihrem
13 Positionspapier vom 25.11. 2019 **Schärfung der Kontrolle und Genehmigung von**
14 **Rüstungsexporten – europäische Abstimmung intensivieren** vorgenommene Bewertung, dass
15 die vom Bundeskabinett am 26.6.2019 neu gefassten **„Politischen Grundsätze der**
16 **Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“** nicht
17 ausreichen, die Lücke zwischen den seit Jahrzehnten von der deutschen Politik vertretenen
18 Grundsätzen einer **restriktiven Rüstungsexportpolitik** und der tatsächlichen Genehmigungspraxis
19 für Rüstungsexporte und deren Kontrolle zu schließen.

20 Wir unterstützen die an diese Diagnose geknüpften Forderungen der Bundestagsfraktion, die
21 praktische Umsetzung dieser Grundsätze durch eine Rüstungsexportkontrollgesetz und weitere
22 Maßnahmen zur Sicherung der rechtlichen Verbindlichkeit der Vorgaben für Rüstungsexporte und
23 der Wirksamkeit der Kontrollen der tatsächlich getätigten Rüstungslieferungen zu gewährleisten.

24 Wir erkennen an, dass die von der Bundestagsfraktion in ihrem Papier aufgestellten Forderungen
25 geeignet sind, die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der deutschen und europäischen
26 Rüstungsexportpolitik zu verringern und bei konsequenter Anwendung einen Rahmen für die
27 Realisierung des in den „Politischen Grundsätzen...“ formulierten Leitziels **„durch eine**
28 **Begrenzung und Kontrolle der deutschen Rüstungsexporte einen Beitrag zur Sicherung des**
29 **Friedens und der Menschenrechte, zur Gewaltprävention sowie einer nachhaltigen**
30 **Entwicklung der Welt zu leisten“** zu schaffen.

31
32 Die notwendige Weiterentwicklung der Rüstungsexportpolitik Deutschlands und der EU muss den
33 grundsätzlichen Widerspruch zwischen normativen Grundsätzen und gängiger Praxis einer
34 „restriktiven Rüstungsexportpolitik“ auflösen:

35 Bei Rüstungsexporten in sog. Drittländer ist das „grundsätzliche“ Verbot solcher Exporte in
36 Länder, die gegen die Kriterien sowohl der

37 – **Politische Grundsätze** als auch des

38 – **Gemeinsamen Standpunkts der EU betreffend die Regeln für die Kontrolle der**
39 **Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern von 2008**

40 verstoßen, längst zur Ausnahme, die mit besonderen sicherheitspolitischen Belangen Deutschlands
41 zu begründende Ausnahme dagegen in der Genehmigungspraxis zu Regel geworden.

42
43 **Verschärfung bisheriger Maßnahmen und zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung und**
44 **Durchsetzung einer restriktiven Rüstungsexportpolitik**

45
46 Ein **Rüstungsexportkontrollgesetz** sollte folgende in dem SPD-Positionspapier und darüber hinaus
47 aus unserer Sicht erforderliche Verschärfungen und Präzisierungen enthalten:

- 48
49 1. Eine **verbindliche, mit zielgerichteten Sanktionierungen verbundene gesetzliche**
50 **Normierung** der in dem Abschnitt **Allgemeine Prinzipien** der aktuellen Fassung der
51 **Politischen Grundsätze** aufgeführten **Kriterien** sowie der **acht Kriterien des**
52 **Gemeinsamen Standpunkts der EU.**

- 53 2. **Gesetzliche Fixierung der Berichtspflichten der Bundesregierung** mit folgenden
54 Elementen:
- 55 - quartalsweise Berichterstattung
 - 56 - Angaben zu konkreten Rüstungsgütern und nicht lediglich zu Waffenkategorien
 - 57 - Aufnahme von Herstellungsgenehmigungen, Lizenzerteilungen und Reexporten in die
58 Berichterstattung
 - 59 - Angaben über die im Berichtszeitraum tatsächlich erfolgten Rüstungslieferungen und
60 tatsächlich erfolgten Abschlüsse von Rüstungskooperationen und nicht nur zu den
61 Genehmigungen
 - 62 - Statistik der im Bundessicherheitsrat und im übrigen Geschäftsgang der sonstigen
63 Genehmigungsbehörden erfolgten Genehmigungen und Ablehnungen
 - 64 - Angaben zu den auf Grund von Ausnahmetatbeständen entgegen den unter 1. genannten
65 Kriterien erfolgten Genehmigungen im Verhältnis zu den auf Grund dieser Kriterien
66 erfolgten Ablehnungen und ggf. Erklärungen für ein aus diesen Zahlen resultierendes, das
67 Prinzip einer restriktiven Rüstungsexportpolitik in Frage stellendes Missverhältnis
 - 68 3. **Gesetzliche Fixierung einer Regelung, welche eine Auslagerung von**
69 **Rüstungsproduktionen ins Ausland zur Umgehung der strengen deutschen**
70 **Exportrichtlinien verhindert**
 - 71 4. **Veröffentlichung alle abschließenden Entscheidungen des Bundessicherheitsrats in**
72 **transparenter Form im Internet**
 - 73 5. **Regelmäßige Post-Shipment-Berichte der Bundesregierung zur Sicherung der**
74 **Endverbleibskontrolle von gelieferten Rüstungsgütern**
 - 75 6. **Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundesregierung zu bereits erfolgten und**
76 **noch nicht genehmigten, aber geplanten (z.B. durch Voranfragen auf den Weg**
77 **gebrachten) Rüstungslieferungen und Rüstungskooperationen bei Bekanntwerden**
78 **besonders schwerer Verstöße gegen Menschenrechte und das Kriegsvölkerrecht unter**
79 **Einsatz von Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des**
80 **Bundestags**
 - 81 7. **Regelhafte Begrenzung der Laufzeit von Genehmigungen von Rüstungslieferungen auf**
82 **zwei Jahre, Möglichkeit einer früheren Rücknahme oder Aussetzung von**
83 **Genehmigungen bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen**
84 **Genehmigungskriterien**
 - 85 8. **Verlagerung der Verantwortung für die Genehmigung von Rüstungsexporten vom**
86 **Wirtschaftsministerium auf das Auswärtige Amt**
 - 87 9. **Verpflichtung der Bundesregierung zu einer konkreten sicherheitspolitischen**
88 **Begründung jeder Genehmigung von Rüstungslieferungen und Rüstungskooperation,**
89 **die unter Berufung auf Ausnahmetatbestände von den vorgegebenen Kriterien**
90 **abweicht.**

91
92 **Zusätzliche mittelfristige Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung der Grundsätze und**
93 **Kriterien für deutsche Rüstungsexporte und Ziels der Reduzierung der der**
94 **Rüstungsexporte:**

- 95
- 96 1. **Unterzeichnung des ATT-Vertrags (UN-Vertrag über den Waffenhandel) als**
97 **verbindliches Kriterium für Verträge mit Drittstaaten**
- 98 2. **Erhöhung von Zahl und Umfang der Post-Shipment-Kontrollen, verbindlicher**
99 **Ausschluss von Ländern, welche diese Kontrollen ver- oder behindern oder sonst gegen**
100 **die Regeln der Transparenz des Endverbleibs gelieferter Rüstungsgüter verstoßen und**
101 **kein Offenlassen von Schlupflöchern mit Hilfe des Terminus „grundsätzlich“ wie in**
102 **der aktuellen Fassung der „Politischen Grundsätze“**
- 103 3. **Senkung der „de Minimis“-Grenzen für Einsprüche Deutschlands gegen**
104 **Regelverletzungen des Kooperationspartners bei übernationalen**

105 **Rüstungsexportprojekten. Wahrnehmung des deutschen Mitsprache- und ggf.**
106 **Vetorechts gegen eine regelwidrige Durchführung derartiger Projekte im Sinne der**
107 **Grundsätze der postulierten wertebundenen deutschen Rüstungsexportpolitik und**
108 **nicht in der Form einer reinen „salvatorischen Klausel“.**

- 109 **4. Start einer diplomatischen Initiative zu Verhandlungen mit den wichtigsten**
110 **Rüstungsproduzenten und Rüstungsexportländern dieser Erde zu einer numerischen**
111 **Reduzierung der Waffenproduktion und der Rüstungsexporte auf allen Seiten um**
112 **10%.**

113
114 **Stärkere Einbeziehung der europäischen Ebene:**

115
116 Die in diesem Antrag geforderten nationalen Maßnahmen reichen nicht aus und können ihre Ziele
117 nicht erreichen, wenn nicht zugleich politisch-institutionelle Grundlagen für eine in der Praxis
118 wirksame gemeinsame Rüstungsexportpolitik der EU geschaffen werden. Der **Gemeinsame**
119 **Standpunkt** vom 8.12.2008 ist zwar als Beschluss des Europäischen Rates für die EU- Mitglieder
120 rechtsverbindlich, enthält aber keinerlei Überprüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten für
121 Verletzungen der in ihm festgelegten Regeln und Kriterien für Rüstungsexporte und auch keine
122 ausreichenden Informationspflichten gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und gegenüber EU-
123 Organen. Zudem bilden die im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (Art. 346(b)A-EUV)
124 festgeschriebenen Souveränitätsrechte der Mitgliedsstaaten ein Hindernis, diese im Hinblick auf
125 eine einheitliche Anwendung des „Gemeinsamen Standpunkt“ stärker in der Pflicht zu nehmen.
126 Daher treten wir für folgende **Maßnahmen auf EU-Ebene** ein:

- 127
128 **1. Verabschiedung einer gemeinsamen Rüstungsexportstrategie durch den Europäischen**
129 **Rat und das Europäische Parlament**
130 **2. Schaffung eines europäischen Rüstungsexportkontrollregimes mit einem**
131 **Überprüfungsorgan auf der Ebene der Kommission oder des EADs**
132 **3. Präzisierung zentraler Kriterien des „Gemeinsamen Standpunkts“ und Stärkung**
133 **seiner Rechtsverbindlichkeit durch eine Neuformulierung als EU-Verordnung**
134 **4. Stärkung der europäischen Rüstungskoooperation mit dem Ziel, diese von Exporten in**
135 **Drittländer unabhängig zu machen**
136 **5. Abschluss bindender Verträge zwischen den Mitgliedsstaaten zu gemeinsamen**
137 **Rüstungsexportstandards. Nutzung der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu**
138 **einem bilateralen Modellvertrag als ersten Schritt auf dem Weg zu**
139 **gesamteuropäischen Standards. Sollten die Verhandlungen für einen solchen**
140 **Modellvertrag scheitern oder stocken sind europäische Vorhaben sowie gemeinsame**
141 **Vorhaben mit anderen EU-Partnerstaaten prioritär zu behandeln, um die europäische**
142 **Standardsetzung voranzutreiben.**

143
144
145
146 **Begründung:**

147 Die vorstehenden Forderungen und Maßnahmen können der deutschen und europäischen
148 Rüstungsexportpolitik eine deutlich höhere Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit verschaffen.
149 Ein auf der Grundlage der friedens- und sicherheitspolitischen Grundpositionen der
150 Sozialdemokratie zu fordernder Paradigmenwechsel in der deutschen und europäischen
151 Rüstungsexportpolitik erscheint aber nur möglich, wenn die mit dieser Politik verbundenen
152 zentralen Dilemmata

- 153 – **Aufrechterhaltung systemischer Grundfähigkeiten der deutschen und europäischen**
154 **Rüstungsindustrien als Grundlage einer ausreichenden Souveränität bei der**
155 **Beschaffung und Unterhaltung der für den Verteidigungsauftrag erforderlichen**
156 **Rüstungsgüter und Einrichtungen**

- 157 – **Schaffung einer ausreichenden Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen**
158 **und ihre Beschäftigten**
159 – **Sicherung der Finanzierung von Rüstungsprojekten durch Garantie einer der**
160 **Abnahme einer ausreichenden Stückzahl bzw. der Beteiligung mehrerer NATO- oder**
161 **EU-Partner bei der Entwicklung und Abnahme des Endprodukts**
162 – **Europäisierung der Sicherheitspolitik, Stärkung des europäischen Pfeilers der**
163 **NATO auch durch stärkere Rüstungskoopeation sowie eine bessere ökonomische In-**
164 **Wert-Setzung der Aufwendungen der EU-Staaten für Rüstung für die gemeinsame**
165 **Sicherheit**

166 nicht durch Aufrechterhaltung und Neueinführung von Ausnahmetatbeständen bei
167 Rüstungslieferungen an und Rüstungskoopeationen mit im Sinne der oben angesprochenen
168 Kriterien problematischen Ländern und ggf. auch nichtstaatlichen Geschäftspartnern sondern mit
169 anderen Mitteln aufgelöst werden.
170

171 Wir begrüßen die zu diesem Punkt in dem SPD-Papier gemachten Vorschläge, vor allem den
172 Vorschlag **einer verpflichtenden Beteiligung aller Unternehmen, die Rüstungsgüter aus**
173 **Deutschland exportieren wollen, an einem gemeinschaftlichen Risikoausfallfonds.**
174 Dieser aus unserer Sicht sehr zielführende Vorschlag sollte aber nicht nur „zur Diskussion gestellt“,
175 sondern konsequent umgesetzt werden.
176

177 Weiter sollte – allerdings in einem breiteren Ansatz – die Vorgabe in Teil III,1 der **Politischen**
178 **Grundsätze** zum Themenbereich **Rüstungsexporte in Drittländer**, nach der der Export von
179 Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder“ **nicht zum Aufbau zusätzlicher,**
180 **exportspezifischer Kapazitäten führen“** darf, genutzt werden.
181

182 Diese Vorgabe muss aus unserer Sicht aber nicht nur Rüstungsexporte in Drittstaaten, sondern auch
183 für alle anderen Länder gelten. Wenn etwa die Erhaltung der „Kernkompetenzen“ des deutschen
184 „Sonderschiffbaus“ und die Erhaltung der Arbeitsplätze in diesem Bereich von langfristigen Liefer-
185 und Kooperationsbeziehungen z.B. mit einem vom Kriterium der Einhaltung der Menschenrechte
186 her problematischen Partnerland wie der Türkei abhängig wird, ist das ebenso großes Problem, wie
187 wenn dieses Partnerland Saudi-Arabien heißt.
188

189 Mittel- und langfristig kann dieses Dilemma nur durch Entwicklung und Ausbau von Programmen
190 der **Rüstungskonversion** aufgelöst werden, mit denen Möglichkeiten geschaffen werden, die
191 Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionskapazitäten von reinen Rüstungsfirmen, noch eher
192 aber von Firmen mit militärischen und zivilen Produktparten, insbesondere aber die
193 Qualifikationen von derzeit noch in der Rüstungsindustrie Beschäftigten in zivilen Bereichen
194 anzuwenden. Eine Erfolgsgeschichte bildet in diesem Kontext die IT-Technologie mit den
195 inzwischen kaum noch überschaubaren zivilen Anwendungsmöglichkeiten des ursprünglich für
196 militärische Zwecke entwickelten Internet.
197

198 Letztlich können aber die hier beschriebenen Dilemmata nicht im Rahmen der Denk- und
199 Handlungslogiken der Rüstungs- und Rüstungsexportpolitik aufgelöst werden.
200 Kriegswaffen – *dies gilt in besonderer Weise für die Waffenarten und Rüstungsgüter, um die es in*
201 *diesem Antrag und in der aktuellen Debatte um die Rüstungsexportpolitik geht* - sind von ihrem
202 Wesen und intentional dafür bestimmt, in Kriegen, d.h. in Kriegsgebieten eingesetzt und in
203 Gebieten, in denen bewaffnete Konflikte drohen, also in Spannungsgebieten beschafft und
204 angehäuft zu werden.

205 Dies gilt um so mehr, wenn es sich um Waffen handelt, die für in bestimmten Regionen typischen
206 Formen der Kriegführung angewandt und damit gebraucht, aber nicht in diesen Regionen selbst,
207 sondern in bestimmten Industrieländern hergestellt werden. Insofern können diese Arten von
208 Waffen ihre immanente Bestimmung und ihr Ziel nur dann erreichen, wenn die Lieferländer die von

209 ihnen selbst aufgestellten Grundsätze, Kriterien und Verfahrensregeln zur Verhinderung oder
210 Beschränkung der Rüstungslieferungen in diese Zielregionen systematisch verletzen oder so weich
211 formulieren, dass sie Lieferungen gerade auch in die sensibelsten und problematischsten Regionen
212 – z.B. an die am Jemen-Krieg beteiligten Länder – zulassen.

213
214 Eine Teillösung für diese Problematik bestünde darin, die Lieferung von für den Einsatz in diesen
215 Regionen typischen Waffen oder noch besser schon die Produktion solcher Waffen vollkommen zu
216 verbieten. Dieser Logik folgt das Exportverbot für „kleine und leichte Waffen“ an Drittstaaten, das
217 wir hier ausdrücklich unterstützen, aber nicht „**grundsätzlich**“, sondern als „**verbindliche Regel**
218 **ohne jede Ausnahme**“.

219
220 Aber nur ein umfassender Politikansatz einer globalen Friedenspolitik und des konsequenten
221 Eintretens für eine normenbasierte internationale Ordnung kann den Spielraum für gewaltsame
222 Lösungen von politischen und anderen Streitfragen und damit die Anwendung von Gewaltmitteln
223 und damit indirekt auch die Anreize für Rüstungsexporte verringern. Es muss aber das immer
224 wieder neu in den Blick genommene Ziel deutscher und europäischer Rüstungsexportpolitik sein,
225 durch belastbare Vorgaben für eine **restriktive Rüstungsexportpolitik** und deren konsequente
226 Umsetzung bessere Rahmenbedingungen für eine solche globale Friedens- und Ordnungspolitik
227 sowie für eine **erfolgreiche Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik** zu schaffen.
228 Nur ein solcher Politikansatz kann dem **Eigengewicht der Waffen** die Perspektive einer Welt ohne
229 Waffen oder wenigstens deutlich weniger Waffen und damit auch weniger Rüstungsexporten
230 entgegensetzen.